



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 03/2021

AUS DEM INHALT

Besonderheiten beim Ausfallsbonus

—

Corona-Verlustersatz beantragen

—

Informationsaustausch über Plattform Einkünfte

—

Sofortige Verwertung von Verlusten aus einem Start-up

—

Steuerliche Begünstigungen von reinen Elektro-Autos

—

Kollektivvertrag Handel: Umstieg in das neue Gehaltssystem bis spätestens 1.1.2022

RICHTEN WIRD ES WIEDER DIE UNTERNEHMERSCHAFT

Seit mehr als einem Jahr ändern sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen des Landes fast täglich. Gastronomie und Hotellerie warten seit November auf eine Perspektive und werden im 14-Tages-Rhythmus vertröstet. Handel und persönliche Dienstleister fungieren mittlerweile als Abstandspolizei und Testkontrolleure. Die Politik schwingt die Keule: Wenn es nicht funktioniert, wird eben wieder zugesperrt.

Dabei wäre manch Politiker gut beraten, sich an der Wirtschaft zu orientieren. Die Flexibilität, das Durchhaltevermögen und die Innovationskraft, die Sie als Selbständige derzeit wie selbstverständlich an den Tag bringen, täten auch unserer Regierung gut. Ein wenig mehr von diesen unternehmerischen Tugenden hätte wohl dazu geführt, dass wir in der Bekämpfung der Pandemie nach einem ganzen Jahr schon andere Strategien hätten, als bei steigenden Infektionszahlen immer wieder das Land zuzusperren.

Das Gegenteil ist der Fall. Strategien zum Aufsperrn wurden seit Beginn der Krise von den Unternehmen selbst erarbeitet und immer wieder auf die geänderten Rahmenbedingungen des Gesetzgebers angepasst. Fertige Konzepte für Gastronomie und Hotellerie sind längst vorhanden. Die Eintrittstests bei persönlichen Dienstleistern liefen reibungslos und haben die Testzahlen an die europäische Spitze gehievt. Nur die Regierungsspitze wartet mit der Ausdehnung auf andere Branchen ab und ist nebenbei noch mit der eigenen Vergangenheitsbewältigung beschäftigt.

Es wäre dringend an der Zeit, dass die hohe Politik und der zugehörige Beamtenapparat das tut, was sie Ihnen und uns tagtäglich abverlangt: Kreative Lösungen zu erarbeiten und alte ausgetretene Wege zu verlassen. Dies erscheint jedoch auf Basis der Erfahrungen der letzten Monate eher unrealistisch. Viel eher wird es so sein, dass die Unternehmerschaft mit ihren Tugenden die Wege aus der Krise ebnet und es schlussendlich wieder selbst richten wird.

Mag. Hermann Keiler

Mag. Michael Singer

Mag. Peter Katschnig

— M Ä R Z —





BESONDERHEITEN BEIM AUSFALLSBONUS

Jedes Unternehmen, das mehr als 40 Prozent Umsatzausfall im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz aus 2020 hat (ab März gilt der Vergleich mit 2019), kann über FinanzOnline eine Liquiditätshilfe beantragen.

Somit erhalten bei einem entsprechenden Umsatzausfall auch jene Betriebe den Ausfallsbonus, die im November und Dezember 2020 den Lockdown-Umsatzersatz mangels direkter oder indirekter erheblicher Betroffenheit (im Sinne der jeweiligen Richtlinien) nicht beantragen konnten. Eine Schließung während des Lockdowns ist nicht erforderlich.

Wie bereits im ECA Monat 02/2021 erläutert, beträgt der Ausfallsbonus je nach Höhe des Umsatzausfalls bis zu 30 % des Vergleichsumsatzes und ist mit EUR 60.000,00 gedeckelt. Die Hälfte davon (15 %) ist ein echter Zuschuss, die optional beantragbare zweite Hälfte (auch 15 %) ist ein Vorschuss auf den dann zwingend zu beantragenden Fixkostenzuschuss II. Mit der Beantragung der vollen 30 % trifft man bereits jetzt die Entscheidung gegen den im Einzelfall vielleicht höheren Verlustersatz. Eine Wechseloption zwischen Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz ist zwar möglich, jedoch wird in den Richtlinien hier derzeit noch nicht auf den Ausfallsbonus eingegangen.

> Anmerkung:

Die Entscheidung, ob der Fixkostenzuschuss II oder der Verlustersatz für Sie vorteilhaft ist, kann derzeit aufgrund der ungewissen Entwicklung der nächsten Monate im Vorhinein nicht einfach getroffen werden. Jedoch ist ein einmaliger Wechsel vor Beantragung der zweiten Tranche möglich. Wir unterstützen und beraten Sie gerne.

CORONA-VERLUSTERSATZ BEANTRAGEN

Alternativ zum Fixkostenzuschuss II besteht für Unternehmen, die von den Covid-19-Einschränkungen betroffen sind, die Möglichkeit, einen Verlustersatz in Höhe von bis zu EUR 3 Mio. zu beantragen.

Mit dem Verlustersatz sollen Unternehmen – neben dem Fixkostenzuschuss II – einen Teil ihrer Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen (16.9.2020 – 30.6.2021) ausgleichen können. Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz können jedoch nicht gleichzeitig beantragt werden. Vor einer Beantragung sollte daher geprüft werden, welche die bessere Variante ist. Wurde der Fixkostenzuschuss II bereits beantragt, kann nachträglich in den Verlustersatz optiert werden.

Den Verlustersatz erhalten operative Unternehmen aller Betriebsgrößen mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich, die steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen. Das Unternehmen muss vor dem 16.9.2020 Umsätze erwirtschaftet haben.

Berechnungsbasis für den Verlustausgleich ist der im Vergleich zu 2019 durch die COVID-19-Krise bedingte Umsatzausfall, der mindestens 30 % betragen muss. Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden, die unmittelbar zusammenhängen müssen. Wurde der Lockdown-Umsatzersatz bezogen, dürfen diese Zeiträume die Betrachtungszeiträume im Verlustersatz unterbrechen.

Vom maßgeblichen Verlust werden durch den Verlustersatz

- 70 % abgedeckt, wenn das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt und sich der Jahresumsatz oder Bilanzsumme auf mehr als EUR 10 Mio. belaufen, oder
- 90 % abgedeckt, wenn das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und sich der Jahresumsatz oder Bilanzsumme auf weniger als EUR 10 Mio. belaufen.

Die Höhe des Verlustersatzes ist dabei mit EUR 3 Mio. pro Unternehmen gedeckelt (Mindest-Ersatzbetrag EUR 500,00). Der Verlust ist, soweit möglich, durch schadensmindernde Maßnahmen zu verringern.

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline in zwei Tranchen: Die erste Tranche kann seit 16.12.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden und umfasst 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes. Der Verlust muss mittels einer Prognoserechnung festgestellt werden. Die zweite Tranche kann ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 beantragt werden, wobei hier die tatsächlich erlittenen Umsatzrückgänge und Verluste anhand einer gutachterlichen Stellungnahme eines Steuerberaters belegt werden müssen („Endabrechnung“). Die Anträge auf Gewährung des Verlustersatzes sind jedenfalls von einem Steuerberater einzubringen.

INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER PLATTFORMEINKÜNFTE

Die EU-Kommission hat einen neuen Richtlinienüberarbeitungsvorschlag zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und Transparenz im Steuerbereich vorgelegt. Die Umsetzung in das österreichische Recht hat bis zum 31.12.2021 zu erfolgen.

Darin vorgesehen ist unter anderem ein automatischer Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden über „Plattformeneinkünfte“ (z. B. Airbnb). Bei Steuerpflichtigen, die digitale Plattformen zur Vermittlung ihrer Waren bzw. Dienstleistungen nutzen, ist nunmehr besonders auf die korrekte Darstellung ihrer steuerlichen Situation (auch für vergangene Jahre) zu achten. Sofern diesbezüglich Handlungs- bzw. Erklärungsbedarf besteht, sollte möglichst rasch gehandelt werden.

Bereits seit dem 1.1.2020 sieht das österreichische Umsatzsteuergesetz spezielle Aufzeichnungspflichten für Plattformen vor, die andere dabei unterstützen, Lieferungen oder Dienstleistungen an Konsumenten zu erbringen. Eine unterstützende Tätigkeit wird etwa dann erbracht, wenn die Plattform unmittelbar oder mittelbar die Bedingungen für den Verkauf der Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung festlegt oder an der Autorisierung der Abrechnung beteiligt ist (nicht jedoch die bloße Verarbeitung von Zahlungen).

Aufzuzeichnen sind in diesem Fall etwa Name, UID-Nummer und die Bankverbindung des Leistungserbringenden sowie die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen. Die Aufzeichnungen sind bis 31.1. des jeweiligen Folgejahres elektronisch an die Finanz zu übermitteln, wenn der Gesamtwert der Umsätze, die aufzuzeichnen sind, im Kalenderjahr EUR 1 Mio übersteigt. Alle anderen Plattformen haben die Aufzeichnungen nur auf Verlangen der Finanzbehörde elektronisch vorzulegen.



Nunmehr sollen die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der überarbeiteten Richtlinie zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und Transparenz im Steuerbereich zusätzlich verpflichtet werden, einen automatischen Informationsaustausch zu Plattformeinkünften einzuführen. Damit haben Plattformbetreiber künftig verpflichtend diverse Daten von Nutzern (etwa die insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung je Quartal (Einnahmen), Name, Anschrift sowie bei Vermietung von Immobilien zusätzlich die Anschrift des Vermietungsobjekts und die Anzahl der vermieteten Tage) an die zuständige Finanzverwaltung zu melden. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches werden die entsprechenden Informationen in weiterer Folge an die Steuerbehörden im jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen bzw. an die Steuerbehörden, in dem sich das vermietete Objekt befindet, weitergeleitet.

Die Vorgaben des EU-Richtlinienvorschlages sollen spätestens bis zum 31.12.2021 in nationales Recht umgesetzt werden und für Kalenderjahre ab dem 1.1.2022 gelten. Der konkrete innerstaatliche Gesetzwerdungsprozess bleibt allerdings abzuwarten.

> Anmerkung:

Sollte bei Steuerpflichtigen, die digitale Plattformen zur Vermittlung ihrer Waren bzw. Dienstleistungen nutzen, aufgrund der bereits geltenden oder künftig geplanten Regelungen aus steuerlicher Sicht ein Korrekturbedarf bestehen, ist rasches Handeln geboten. Für die Vergangenheit empfiehlt sich gegebenenfalls die fristgerechte Erstattung einer strafbefreienden Selbstanzeige. Andernfalls können neben Steuernachzahlungen auch empfindliche finanzstrafrechtliche Folgen drohen.

SOFORTIGE VERWERTUNG VON VERLUSTEN AUS EINEM START-UP

Betriebliche Erfinder können die in der Entwicklungsphase entstehenden Verluste ohne Beschränkungen mit anderen Einkünften verrechnen, sodass eine steueroptimale Verlustverwertung erfolgen kann.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eines Jahres können im Regelfall Verluste aus einer Einkunftsquelle mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsquelle ausgeglichen werden. War ein Verlustausgleich innerhalb eines Jahres nicht möglich (etwa, weil keine anderen positiven Einkünfte vorhanden waren), können darüber hinaus Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit ohne zeitliche Beschränkung auch in zukünftige Jahre vorgetragen werden. Davon abweichend ist die Verwertung von Verlusten aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter (wie z. B. Lizenzen) liegt, jedoch eingeschränkt.

Entgegen der Ansicht der Finanz entschied in letzter Instanz der VwGH, dass die Verwertung der im Rahmen der Entwicklungsphase entstandenen Verluste sehr wohl nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Bestimmungen ausgleichs- und vortragsfähig sind. Betriebliche Erfinder können daher die in der Entwicklungsphase entstehenden Verluste grundsätzlich ohne Beschränkungen mit anderen Einkünften verrechnen, sodass eine steueroptimale Verlustverwertung erfolgen kann.

Dies gilt selbst dann, wenn die Erfindung bzw. Entwicklung später lizenziert und der Vertrieb sowie die Produktion des fertigen Serienproduktes auf einen Dritten (etwa eine GmbH) übertragen werden.

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN VON REINEN ELEKTRO-AUTOS

Im Unterschied zu herkömmlichen PKW bestanden für im Unternehmen genutzte Elektro-Autos bereits bisher zahlreiche steuerliche Begünstigungen und Förderungen. In den vergangenen Monaten wurden die steuerlichen Begünstigungen noch erweitert.

Folgende Übersicht führt wesentliche Eckpunkte der bereits bestehenden und der neuen Begünstigungen von reinen Elektro-Autos (für Hybridfahrzeuge gelten zum Teil abweichende Regelungen) an:

- Aus umsatzsteuerlicher Sicht steht bei der Neuanschaffung eines unternehmerisch genutzten E-Autos mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 40.000,00 der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00, steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug in einem ersten Schritt uneingeschränkt zu, allerdings sind jene Vorsteuern, die den Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 zuzuordnen sind, durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend zu neutralisieren. Übersteigen die Anschaffungskosten EUR 80.000,00, steht von vornherein kein Vorsteuerabzug zu. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Vorsteuerabzug bei E-Autos mit EUR 6.666,67 gedeckelt ($\text{EUR } 40.000,00 / 120 \cdot 20$). Sinngemäß gilt dies auch bei Aufwendungen im Zusammenhang mit der Miete oder dem Betrieb eines E-Autos. Die Kosten für Strom als Treibstoff berechtigen hingegen auch bei E-PKW mit Anschaffungskosten von über EUR 80.000,00 zum vollen Vorsteuerabzug.
- Zudem sind E-Autos von der Normverbrauchsabgabe und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine steuerliche Investitionsprämie in Höhe von 7 % oder 14 % beantragt werden. Die Antragstellung musste aber bereits bis zum 28.2.2021 erfolgt sein.
- Für ab dem 1.7.2020 angeschaffte E-Autos besteht alternativ zur linearen AfA die Möglichkeit eine degressive AfA in der Höhe von bis zu 30 % geltend zu machen. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Damit können Steuerspareffekte vorgezogen werden.
- Im Falle der Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKW durch einen Mitarbeiter fällt kein Sachbezug an. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) für den Sachbezug. Zusätzlich gilt auch für private E-Fahrzeuge, die beim Arbeitgeber unentgeltlich geladen werden, dass kein Sachbezug vorliegt.
- Darüber hinaus werden Unternehmen bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen in den verschiedensten Fahrzeugkategorien im Rahmen von diversen Förderprogrammen finanziell unterstützt. Zu den oben erwähnten Förderungen gibt es hier ergänzend für Betriebe die Förderungsaktion E-Mobilität des Bundes (E-Mobilitätsförderung) sowie zusätzliche Förderungen in den jeweiligen Bundesländern.



Mag. Peter Katschnig



Mag. Hermann Keiler



Mag. Michael Singer



Gabelsbergerstraße 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 502277 | Fax DW 20 | office@eca-kp.at

> www.eca-kp.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

KOLLEKTIVVERTRAG HANDEL: UMSTIEG IN DAS NEUE GEHALTSSYSTEM BIS SPÄTESTENS 1.1.2022

Der Kollektivvertrag Handel sieht seit 2017 ein neues Gehaltsschema vor. In dieses müssen Handelsbetriebe ihre Mitarbeiter bis spätestens 1.1.2022 überführen. Ab diesem Stichtag gilt für alle Handelsbetriebe ausnahmslos das neue Gehaltssystem.

Trotz der derzeit außergewöhnlichen Herausforderungen durch die Corona-Krise müssen sich Unternehmer auch zeitgerecht diesem Thema widmen, um die notwendigen administrativen Schritte zu setzen. Es besteht vor allem für Handelsbetriebe Handlungsbedarf, welche vor dem 1.12.2017 gegründet wurden. Handelsbetriebe, die ab dem 1.12.2017 gegründet wurden, müssen das neue Gehaltsschema bereits seit der Betriebsgründung an verwenden. Es sollte daher geprüft werden, ob das tatsächlich der Fall ist.

Das alte Gehaltssystem für Handelsangestellte sieht sechs Beschäftigungsgruppen vor, im neuen Gehaltssystem sind hingegen acht Beschäftigungsgruppen vorgesehen. Das neue Gehaltssystem unterscheidet in den Beschäftigungsgruppen zwischen Fachlaufbahn und Führungslaufbahn.

Als weiteren Unterschied zum alten Gehaltssystem sieht das neue Gehaltssystem nur eine einheitliche Gehaltstafel für das gesamte Bundesgebiet vor. Im alten Gehaltssystem gab es ein Gehaltsgebiet für Salzburg und Vorarlberg und ein zweites für die restlichen Bundesländer.

In einem ersten Schritt ist für die Anwendung des neuen Gehaltssystems der Umstiegsstichtag festzulegen. Dies muss, soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, im Rahmen einer Betriebsvereinbarung erfolgen.

Für Unternehmen ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Arbeitnehmer den Umstiegsstichtag selbst bestimmen, die Arbeitnehmer sind jedoch spätestens drei Monate vor dem geplanten Stichtag schriftlich zu informieren.

Bei der Wahl des Umstiegsstichtags sind verschiedene organisatorische Faktoren zu berücksichtigen, beispielsweise die Schaffung von Ressourcen für die Administration des Übergangs, die Anpassung des Lohnverrechnungsprogramms, Zeit für die Gestaltung der notwendigen Unterlagen, usw.

Danach hat die Umstufung aller Arbeitnehmer von den sechs Beschäftigungsgruppen des Gehaltssystems ALT in die acht Beschäftigungsgruppen des Gehaltssystems NEU zu erfolgen. Hierzu ist zunächst eine Überprüfung der bestehenden Einstufung im Gehaltssystem ALT notwendig, und sodann die Einstufung in das Gehaltssystem NEU entsprechend vorzunehmen.

Als Hilfestellung bietet das neue Gehaltssystem sieben Arbeitswelten (z. B. Einkauf, Verkauf & Vertrieb) und darauf aufbauend 75 „Referenzfunktionen“, die als Orientierung für die Einstufung dienen.

Im Anschluss an die Umstufung sind den Arbeitnehmern sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umstieg mitzuteilen. Diese Mitteilung („Umstiegsdienstzettel“) hat unter anderem die neue Beschäftigungsgruppe und die Höhe des neuen Mindestentgelts zu enthalten. Die Mitteilung hat spätestens vier Wochen vor dem Übertrittstichtag zu erfolgen.

> Hinweis:

Für den Umstieg sind zahlreiche administrative Schritte zu setzen, bitte kalkulieren Sie eine dementsprechende Vorlaufzeit ein.

